

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und
anderer Gesetze (FGO-Änderungsgesetz)

Punkt 12 b der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 3 FGO):

Nr. 1 a - neu - (§ 6 FGO) und

Nr. 38 - neu - (§ 184 Abs. 3 FGO)

a) Art. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, soweit nicht ein Einzelrichter entscheidet. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden (§ 90 a) wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.""

Ausgeliefert am 04. JULI 1991

- 2 -

30.1/3/91

b) In Art. 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

"§ 6

(1) Der Senat überträgt den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor dem Senat mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf den Senat zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann die Revision nicht gestützt werden.""

c) In Art. 1 ist nach Nummer 37 folgende Nummer 38 einzufügen:

"38. In § 184 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) § 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft."

Begründung:

Angesichts des besorgniserregenden Zustandes der Finanzgerichtsbarkeit, der insbesondere in der erheblich zu langen Dauer der Verfahren und in dem großen Bestand unerledigter Verfahren zum Ausdruck kommt, ist die Einführung des Einzelrichters in der Finanzgerichtsbarkeit über den im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Umfang hinaus notwendig. Der Einzelrichter war bereits in den Entwürfen einer Verwaltungsprozeßordnung auch für das finanzgerichtliche Verfahren vorgesehen (BR-Drs. 100/82; BR-Drs. 148/83: § 6 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 4). Der Bundesrat hatte den Einzelrichter auch in Nummer 1 seiner Stellungnahme zu dem ersten, von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze gefordert (vgl. BR-Drs. 102/88 - Beschluß -).

Eine entsprechende Ergänzung des Entwurfs der Bundesregierung ist deshalb notwendig. Die vorgeschlagene Einzelrichterlösung orientiert sich an den Vorbildern der erwähnten Regelungen aus den Entwürfen zur Verwaltungsprozeßordnung sowie des § 348 ZPO und des § 31 AsylVfG, sieht aber kein Ermessen für die Übertragung durch den Senat vor. Vielmehr ist der Senat verpflichtet, den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zu übertragen, wenn die Voraussetzungen für eine Einzelrichterzuständigkeit vorliegen.

Die in § 6 vorgesehene Regelung soll bis zum 31. Dezember 1996 befristet werden.